



Die Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen

Postanschrift: Die Landeswahlleiterin NRW, 40190 Düsseldorf

An die
**Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter
für die Landtagswahl**

nachrichtlich:

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

An das
Landesamt für Datenverarbeitung
und Statistik
Postfach 10 11 05
40002 Düsseldorf

Dienstanschrift
Haroldstraße 5,
40213 Düsseldorf

Telefon
(0211) 871 01
Durchwahl
(0211) 871 **2639**

Aktenzeichen
12 - 35.09.09

29. April 2005

Landtagswahl 22. Mai 2005; Repräsentative Wahlstatistik

Mein Rundschreiben vom 9. Februar 2005 - Az. w.o. -

Zur Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik bei der Landtagswahl am 22. Mai 2005 gebe ich folgende weitere Hinweise.

Die repräsentative Wahlstatistik umfasst

- a) die Zählung der Wahlberechtigten, der Wahlscheinvermerke und der Beteiligung an der Wahl nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen (§ 45 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a LWahlG, § 64 Abs. 1 LWahlO) und
- b) die Zählung der Wähler und ihrer Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen (§ 45 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b LWahlG, § 64 Abs. 1 LWahlO).

1. Statistik über die Wahlberechtigten, Wahlscheinvermerke und die Wahlbeteiligung an der Wahl

Die Statistik über die Wahlberechtigten, Wahlscheinvermerke und die Beteiligung an der Wahl wird von den Gemeinden unter Auszählung der Wählerverzeichnisse durchgeführt. Die für die Ermittlung und Darstellung der Ergebnisse erforderlichen Vordrucke gehen Ihnen vom LDS NRW rechtzeitig zu. Die Daten werden getrennt für die einzelnen Stimmbezirke dem LDS NRW übermittelt.

2. Statistik über die Wähler und ihre Stimmabgabe

2.1 Gemeinden ohne abgeschottete Statistikstelle

Die Gemeinden leiten die Wahl Niederschriften, deren Anlagen sowie die von den Wahlvorsteherinnen und Wahlvorstehern übergebenen verpackten und versiegelten Stimmzettel oder Ergebnisaufzeichnungen von Stimmzählgeräten der für die Statistik ausgewählten Stimmbezirke ungeöffnet zur Auswertung an das LDS NRW weiter. Die Übermittlung erfolgt getrennt nach Stimmbezirken.

2.2 Gemeinden mit abgeschotteter Statistikstelle

Die Gemeinden mit einer abgeschotteten Statistikstelle, die die Voraussetzungen des § 32 Abs. 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen erfüllen, können wie unter Punkt 2.1 beschrieben verfahren oder die Auszählung der Stimmzettel selbst in der Statistikstelle vornehmen. Entsprechende Vordrucke werden vom LDS NRW übersandt. Das LDS NRW erhält die Daten getrennt für die einzelnen Stimmbezirke.

3. Termine und Art der Datenübermittlung an das LDS NRW

Die in den Abschnitten 1 und 2.1 bzw. 2.2 genannten Unterlagen sind

spätestens bis zum 8. Juni 2005

an das LDS NRW unter folgender postalischer Anschrift zu übermitteln:

Landesamt für Datenverarbeitung
und Statistik Nordrhein-Westfalen
z. H. Herrn Paris
Postfach 10 11 05
40002 Düsseldorf

Diese Datenlieferung sollte den Vermerk "WAHLSTATISTIK" tragen.

Sofern die Daten bei Ihnen maschinell ausgewertet werden, sollten sie auf einem Datenträger an das LDS NRW übersandt werden. Der Satzaufbau kann mit dem LDS NRW vereinbart werden.

Rückfragen, die sich hinsichtlich der Auszählungen ergeben, sind direkt mit dem LDS NRW (Telefon: 0211/9449-4351 oder 4304 – Herr Weber / Herr Cicholas) zu klären.

Ich bitte die Kreiswahlleiter/innen, die kreisangehörigen Gemeinden zu unterrichten.

gez. Block